

## Beschlussantrag

Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein bittet den Landeskirchenrat, entsprechend §33 (2) LWG eine Rechtsverordnung über eine abweichende Zusammensetzung der Bezirkssynode im Kirchenbezirk Hochrhein zu bewilligen mit dem Wortlaut wie in der Anlage „RVO\_Synode\_Bezirk\_33\_LWG\_Hochrhein\_2\_2025\_08\_14 EOK ENTWURF“ niedergelegt.

Waldshut, 7.11.2025

Für die Synode

Felix Lohrer

Vorsitz

Dr. Susanne Illgner

Stv. Vorsitz

Anlagen:

Wortlaut des Entwurfs

Weitergehende Informationen, Begründungen und Befassungen in den verschiedenen Gremien des Kirchenbezirks.

Entwurf

**Rechtsverordnung  
zur Zusammensetzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks ...  
(Bezirkssynode RVO – BS-...-RVO)**

Vom ...

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 33 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert **XXX**, folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Abweichend von §§ 33 Abs. 1, 34, und 37 des Leitungs- und Wahlgesetzes regelt diese Verordnung die Zusammensetzung und Größe der Bezirkssynode sowie die Berufung von Bezirkssynodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Hochrhein.

**§ 2  
Größe der Bezirkssynode**

Die Bezirkssynode soll eine Größe von 50 Personen nicht unterschreiten. Von diesen sollen mindestens 30 Personen nicht im kirchlichen Dienst stehen.

**§ 3  
Zahl der Synodalen je Kooperationsraum**

(1) Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen wird je Kooperationsraum wie folgt festgelegt: Sie beträgt für den

1. Kooperationsraum aus den Gemeinden Wehr und Öflingen, Bad Säckingen, Murg Rickenbach Herrischried: 6,
2. Kooperationsraum aus den Gemeinden Laufenburg, Albruck Görwihl, Waldshut: 4,
3. Kooperationsraum aus den Gemeinden Tiengen, Lauchringen: 3,
4. Kooperationsraum aus den Gemeinden Kadelburg, Klettgau, Jestetten: 3,
5. Kooperationsraum aus den Gemeinden Todtmoos, St. Blasien, Höchenschwand Häusern, Bonndorf, Wutachtal: 5.

(2) Für die gewählten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung stellvertretende Mitglieder zu wählen. In Kooperationsräumen mit 6 oder 5 zu entsendenden Bezirkssynodalen werden jeweils 3 Stellvertretungen gewählt, während in Kooperationsräumen mit 3 oder 4 zu entsendenden Bezirkssynodalen jeweils 2 Stellvertretungen gewählt werden. Die Zuordnung und Reihenfolge der Vertretungen wird nach der Wahl im Verfahren nach § 4 von allen Ältestenkreisen eines Kooperationsraumes beschlossen.

(3) § 7 Abs. 3 LWG gilt entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Organisation des Wahlverfahrens nach § 35 LWG**

(1) Die Synodalen nach § 3 werden nach § 35 LWG in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise aller Pfarrgemeinden eines Kooperationsraums gewählt. Diese Sitzung wird durch das Dekanat einberufen. Die Regelungen des § 35 Leitungs- und Wahlgesetz finden entsprechend Anwendung.

(2) Werden Personen in die Bezirkssynode gewählt, die keinem Ältestenkreis angehören, entscheiden die Ältesten in der Sitzung nach Absatz 1, in welchem Ältestenkreis des Kooperationsraumes diese Personen jeweils das Recht auf beratende Teilnahme gemäß Artikel 109 Abs. 1 Grundordnung ausüben dürfen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft kraft Amtes**

(1) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. abweichend von § 37 Satz 1 Nummern 6, 7 und 8 LWG aus jeder Dienstgruppe zwei Personen, die von dieser als stimmberechtigte Mitglieder in die Bezirkssynode entsandt werden,

2. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,

3. die Dekaninnen und Dekane,

4. die Dekanstellvertreterinnen und die Dekanstellvertreter,

5. die Schuldekaninnen und Schuldekane und

6. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Für Mitglieder im Sinne von Nummer 1 ist von jeder Dienstgruppe eine Stellvertretung zu bestimmen. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.

#### **§ 6**

#### **Zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Der Bezirksjugendreferent oder die Bezirksjugendreferentin ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode.

(2) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Personen als Synodale berufen. Hierbei können die verschiedenen Bereiche gesellschaftlicher Arbeit und Verantwortung berücksichtigt werden. Die Zahl der berufenen Synodalen darf abweichend von § 36 Abs. 3 LWG die Hälfte der gewählten Mitglieder nach § 3 nicht übersteigen.

(3) Die genannten Personen sind Mitglieder kraft Amtes oder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4 Leitungs- und Wahlgesetz) erfüllen.

#### **§ 7**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode**

Nach § 3 gewählte Mitglieder scheiden aus der Bezirkssynode aus, wenn sie Mitglied eines anderen Kooperationsraums werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

Karlsruhe, den ...

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Heike Springhart  
Landesbischöfin